Reglement über die Weitergabe von Milchprüfungsergebnissen an weitere interessierte Kreise

1 Allgemeines

Das Labor Suisselab AG untersucht die Milch hinsichtlich der mit der Milchbranche vertraglich vereinbarten Kriterien. Bei Kuhmilch sind dies die öffentlich-rechtlichen Kriterien Keimzahl, somatische Zellen, Hemmstoffe sowie die privatrechtlichen Kriterien Fett, Eiweiss, Gefrierpunkt und Harnstoff. Bei der Milch anderer Säugetierarten (Büffel, Schafe, Ziegen) sind die Kriterien Keimzahl und Hemmstoffe massgeblich.

Die TSM Solutions GmbH, nachfolgend TSM genannt, stellt im Auftrag der Milchbranche den Milchproduzenten, Milchkäufern, Sammelstellen, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, den kantonalen Vollzugsstellen sowie dem nationalen Referenzlabor die zugriffsberechtigten Ergebnisse in dbmilch.ch zur Verfügung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Milchprüfungsergebnisse auf Anfrage weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Datenfreigabe sind in einem Mustervertrag geregelt. Für die Datenlieferung kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Kommission Milchprüfung im vorliegenden Reglement festgelegt wird.

2 Organisation

An die Milchprüfungsergebnisse interessierte Organisationen und Personen wenden sich an die Geschäftsstelle der TSM. Diese ist für die administrative Bearbeitung und für einen geregelten operativen Ablauf des Prozesses zuständig. Die TSM legt die Gesuche der Subkommission Finanzen vor.

Die Bereitstellung der Daten kann in Form von Berichten, Datei-Exporten oder elektronischen Schnittstellen erfolgen.

3 Rechtliches

3.1 Einwilligung, Voraussetzungen und Datenhoheit

Die betroffenen Milchproduzenten müssen der Übermittlung ihrer Daten zustimmen. Die Zustimmung umfasst die Art der Daten, die Bezügerin sowie den Zweck ihrer Verwendung. Mit der Zustimmung bestätigt die Betriebsleitung oder die bevollmächtigte Person, dass TSM die oben bezeichneten Daten für das beschriebene Projekt an die Projektorganisation weitergeben darf. Die Milchproduzenten können die Datenlieferung jederzeit widerrufen.

Die Datenhoheit verbleibt beim Milchproduzenten oder bei der Milchproduzentin. Die Datenweitergabe erfolgt ausschliesslich aufgrund dieser ausdrücklichen Einwilligung und nur für den bezeichneten Zweck. Die Zustimmung gilt nur für ein Projekt, für das ein Gesuch eingereicht wurde. Eine Verwendung für andere Projekte, Auswertungen, Publikationen oder kommerzielle Zwecke bedarf einer erneuten Zustimmung.

Es können nur erworbene Kriterien weitergegeben werden. Alle öffentlich-rechtlichen Kriterien gelten als erworben. Der Erwerb der privatrechtlichen Kriterien setzt voraus, dass diese bereits kostenpflichtig bezogen worden sind.

3.2 Eigentumsvorbehalt

Ergänzend zu den Bestimmungen über Einwilligung, Zweckbindung und Eigentum unter Ziffer 3.1 ist nach Abschluss eines Projektes, in dem die Daten verwendet wurden, oder nach Beendigung des Vertrages sicherzustellen, dass alle Daten unwiederbringlich gelöscht oder anonymisiert werden.

3.3 Verantwortlichkeiten

Die Subkommission Finanzen Milchprüfung entscheidet abschliessend darüber, ob ein Vertrag zum Datenbezug abgeschlossen werden kann. Für den Bezug von Daten der Milchprüfung anderer Säugetierarten wird der Schweizerische Ziegenzuchtverband SZZV (für sich und in Vertretung der Organisationen der Büffel- und Schafmilch) beigezogen.

3.4 Pflichten der Datenbezügerin

In wissenschaftlichen Publikationen, die auf den genannten Daten basieren, sind die Datenlieferungen zu zitieren. Darüber hinaus erhält die Kommission Milchprüfung unentgeltlich und unaufgefordert Zugriff auf die Studienergebnisse.

3.5 Datenschutz

Die Weitergabe der Daten oder von Teilen davon an weitere Stellen ausser dem Vertragspartner bedarf der schriftlichen Zustimmung der TSM und ist untersagt, sofern Rückschlüsse auf einzelbetriebliche Daten möglich sind.

Die Datenbezügerin ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten haben.

3.6 Haftung der Datenbezügerin

Die Datenbezügerin haftet für Schäden, die aufgrund eines unsachgemässen Umgangs mit den Daten entstanden sind.

3.7 Haftungsausschluss

Die TSM schliesst jegliche Haftungsansprüche aufgrund mangelhafter Daten seitens der Datenbezügerin aus.

4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung, die Zustimmung der Milchproduzenten sowie der Widerruf können elektronisch über die von der TSM bereitgestellten Systeme erfolgen. Elektronisch erteilte Zustimmungen und Bewilligungen sind den schriftlichen gleichgestellt und werden protokolliert.

5 Gebühren

5.1 Allgemeine Gebühren (Pauschalgebühr)

Für die bereits erworbenen Kriterien der Milchprüfung wird eine Pauschalgebühr von CHF 10.— (exklusive Mehrwertsteuer) pro Milchproduktionsbetrieb und Jahr erhoben. Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl bestellter Kriterien sowie der Anzahl vorliegender Milchprüfungsergebnisse pro Milchproduzent vom Datenbezüger zu entrichten.

5.2 Verrechnung des Aufwands

Die TSM ist berechtigt, ihre internen und externen Aufwände, die im Zusammenhang mit der Datenlieferung entstehen, dem Datenbezüger eigenständig und direkt in Rechnung zu stellen.

5.3 Ausnahmen

In Einzelfällen kann die Gebühr reduziert oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Subkommission Finanzen.

6 Rechnungsstellung

Die Gebühr wird von der TSM in Rechnung gestellt. Der aus den Gebühren erzielte Ertrag wird zur Mitfinanzierung der Milchprüfung verwendet.

7 Regelung für AST-Milch

Die Regelungen einschliesslich Gebührenerhebung und Rechnungsstellung erfolgen für AST-Milch analog zu den oben beschriebenen Bestimmungen für Kuhmilch.

8 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 27. Oktober 2026 von der Kommission Milchprüfung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.